

BFD INCOMING - LEITFADEN

Freiwillige („Incomer“¹) aus dem Ausland können für eine Einsatzstelle und die anderen dort Aktiven auf vielfache Weise bereichernd sein: **Neue Denkweisen und Ideen bringen neue Einblicke.**

Internationale Freiwillige bringen immer eine andere Sichtweise auf die Arbeit und das Leben in der Einsatzstelle mit und haben vielleicht zunächst ungewohnte, in jedem Fall aber neue und kreative Ideen und Vorschläge. Dadurch können Sie in Ihrer Einrichtung ein lebendiges Miteinander fördern.

Freiwillige aus dem Ausland werden auch vertraglich genauso behandelt wie Freiwillige aus Deutschland. Als Vorlage gilt die gleiche BFD-Vereinbarungsvorlage wie bei anderen inländischen Freiwilligen auch. Es gibt bei Vereinbarungsunterzeichnung **ein paar Punkte zu beachten** beziehungsweise zusätzliche Möglichkeiten zur pädagogischen Förderung:

- **Sprachkenntnisse:** Einsatzstellenleiter*innen sollten sich selbst im Klaren sein, wie wichtig Sprachkenntnisse für die Aufgaben in der Einsatzstelle sind. In jedem Fall sollten Sie persönlich am Telefon oder via Videokonferenz mit der*dem Freiwilligen gesprochen haben. Vorhandene Sprachkenntnisse werden oftmals von den Personen anders eingeschätzt. Ein Gespräch schafft für beide Seiten Klarheit und schützt vor falschen Erwartungen.
- **Visum:** Der*die Bewerber*in sollte sich rechtzeitig bei der deutschen Botschaft informieren, welche Unterlagen sie*er für einen Aufenthalt in Deutschland braucht und wann diese einzureichen sind. Einige Botschaften möchten schon bereits die von allen Stellen unterschriebene und die vom Bundesamt bestätigte Vereinbarung vorliegen haben, anderen Botschaften begnügen sich mit der von den Einsatzstellen unterzeichneten Vereinbarung. Die Vereinbarungen können in diesem Fall per Mail verschickt werden. Die Visaantragstellung dauert 8 bis 10 Wochen.
- **Aufenthaltserlaubnis:** Sobald die*der Bundesfreiwillige in Deutschland angekommen ist, muss er*sie zur zuständigen Ausländerbehörde und sich dort eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit des BFDs einholen. Bei Verlängerungen ist dann darauf zu achten, dass auch die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird.
- **Taschengeld / Unterkunft:** Generell gilt, dass ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden darf, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html). Bei Drittstaatlern wird dies bei der Visaerteilung durch die jeweilige Deutsche Botschaft geprüft.

¹ „Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

- **Keine Zusatzerwerbstätigkeit bei Incoming:** Wenn Ausländer für eine bestimmte Beschäftigung – wie hier für einen BFD – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, dann darf nach Angaben des zuständigen Bundesministeriums des Inneren nur die Beschäftigung ausgeübt werden, für die sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Ausländische Freiwillige können daher aufgrund der ausländerrechtlichen Vorschriften grundsätzlich keine Nebenbeschäftigung zur Aufbesserung des Taschengeldes ausüben.
- **Vereinbarungsbestätigung:** Manchmal kommt es noch zu der einen oder anderen Verzögerung bei der Einreise von Freiwilligen aus dem Ausland. Das Bundesamt bestätigt die BFD-Vereinbarungen zu dem vereinbarten Dienstbeginn immer mit der Bitte den tatsächlichen Dienstbeginn noch einmal zu bestätigen. Diese Bestätigung fällt in den Aufgabenbereich der Einsatzstelle.
- **Besondere Förderung:** Bei „Incomern“ sind die Maßnahmen und Aktivitäten aufzuführen, die für sie den Umgang speziell mit der „fremden Kultur“ durch Beratung und Unterstützung in Deutschland während des Freiwilligendienstes nachvollziehen lassen.

Sprachkurse gehören ebenfalls in den Bereich der besonderen Förderung. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Begleitung dürfen sie jedoch nicht den Schwerpunkt bilden.

Wichtig ist, dass der Antrag für die Freiwilligen möglichst vor Beginn des BFD gestellt und begründet wird. Ausnahmsweise ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war beziehungsweise nicht erkannt wurde.

Die Antragsformulare und Merkblätter für den besonderen Förderbedarf finden Sie unter www.bund.net/bfd-formulare

